

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schwarze Klaghauben; ein grünsammetne Hauben mit einem Mader (pelz); ein sammetes Bisier; ein paar Sammtstügel; verschiedenfarbige Hals-, weiße und blaue Vortücher; ein Strohhut“.³⁷⁾ Die Gmundener Bürgerstracht aus den ersten Decennien des XIX. Jahrhunderts zeigt ein später folgendes Bild.

Die Bürger waren in ihrer Eigenschaft als Salzfertiger die Arbeitsgeber eines Großtheiles der übrigen Stadtbewohner, und diese standen daher zu ihnen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse.

Hiedurch wurde den Bürgern das mit zäher Ausdauer festgehaltene Bestreben, als eine möglichst geschlossene Kaste ihre Vorrechte nach Kräften ungeschmälert zu bewahren, wesentlich erleichtert. In einer Anzahl von ungefähr 40—50, welche im XVII. Jahrhunderte nur durch die Kriegsverhältnisse eine beträchtliche Minderung erfahren hatte, repräsentirten sie ebensoviele Familien.³⁸⁾ Dieser Status würde wohl schon frühzeitig durch das Aussterben der alten Geschlechter auf ein Weniges zusammengeschmolzen sein und schließlich ganz zu existiren aufgehört haben, wenn er sich nicht immer wieder aus den Reihen der Mitbürger, seltener der „Gmain“ oder von auswärts ergänzt hätte.

Mit dem bloßen Besitze einer Realität innerhalb des städtischen Burgfriedens kam aber dem Eigenthümer derselben nicht auch schon das Bürgerrecht zu. In die Genossenschaft der Bürger konnte man vielmehr nur durch ausdrückliche Aufnahme eintreten, und diese Ertheilung des Bürgerrechtes stand beim Stadtmagistrate.³⁹⁾ Hievon waren selbst die Söhne der Bürger, im Falle sie deren Besitznachfolger wurden, nicht befreit. Doch hatten sie, gleich den Mitbürgern, hiebei kaum nennenswerte Formalitäten zu erfüllen. Dagegen forderte man von den sonstigen Aufnahmswerbern den Nachweis, daß sie ein Haus innerhalb des Burgfriedens durch Kauf, Heirat oder Erbschaft erworben hatten, dann die Beibringung eines Geburtsbriefes,⁴⁰⁾ von den Ortsfreunden überdies noch ein Zeugnis ihres Wohlverhaltens in ihrem bisherigen Wohnorte und einen von der dortigen Obrigkeit ausgestellten „Abschied“. Auch gieng bei diesen wie bei jenen der Ertheilung des Bürgerrechtes die formelle Aufnahme zu Mitbürgern voraus. Noch im XVII. Jahrhundert mußten die Bewerber einer alten Sitte gemäß ihre Bitte um Verleihung des Bürgerrechtes



Bürgerstracht aus der zweiten Hälfte
des XVI. Jahrhunderts.